

Seminar Musikrecht, 09.05.2015

A. Urheberrechte

- Trennung zwischen Urheber- & Leistungsschutzrechten
- Urheberrecht schützt die Schaffung einer Werkgattung, § 2 UrhG
- Leistungsschutzrecht schützt die künstlerische Darbietung oder wirtschaftlich- technische Verwertung eines Werks

I. Urheberrecht an Musikwerken

- Urheberrecht an Musikwerken, § 2 Abs.1 Nr.2 UrhG
- geschützt wird Kreativität, nicht hingegen Fleiß oder technische Fähigkeiten (z.B.: durch Einsatz komplexer Software)
- Schutz der sog. „kleinen Münze“
- für Schutzfähigkeit ist zunächst der Gesamteindruck der Komposition entscheidend
- Einzelelemente (Melodie, Akkordverlauf etc.) haben unterschiedliches Schutzlevel, je nach Gewichtung in der Gesamtkomposition
- Kein Schutz von Klang/Sound
- Schutz des Textes als Sprachwerk
- Schutz von Sammlungen (§ 4 UrhG) auch für gemeinfreie Musikwerke (z.B. Volksweisen), sofern Auswahl und Zusammenstellung der Sammlung Schöpfungshöhe aufweist

II. Inhaber von Urheberrechten

- Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes, vgl. §§ 7-9 UrhG
 - Immer natürlicher Person
 - Alter und Geschäftsfähigkeit unerheblich
- Miturheber, § 8 UrhG
 - Jeder schafft einen urheberrechtlich relevanten Anteil, welcher sich nicht mehr vom Gesamtwerk trennen lässt
 - Nur gemeinsame Verwertung möglich
- Urheber verbundener Werke, § 9 UrhG
 - z.B.: Lied = Sprachwerk + Musikwerk
- Bearbeiter, § 3 UrhG

III. Spezialproblem: Bearbeitung von Musikwerken

- Rechtsgrundlage = § 3 UrhG
- Keine hohen Anforderungen an Schöpfungshöhe der Bearbeitung
- Die Bearbeitung wird als „eigenes Werk“ neben der Vorlage geschützt
 - Ausnahme: § 3 S.2 UrhG bei „nur unwesentliche Bearbeitungen“ nicht geschützter Werke
 - Ausnahme: Bloße Umgestaltung ohne Schöpfungshöhe
- Beispiel: Bearbeitung **bejaht** für...
 - Rhythmisierung; Instrumentierung; Auswahl an Klangmitteln, Variation, Arrangement, Improvisation
- Beispiel: Bearbeitung **verneint** für:
 - handwerkliche Tätigkeiten nur beruhend auf Lehre der Harmonik, Rhythmik, Melodik
 - umstritten bei Potpourris (hängt von Überleitungen ab)

- Abgrenzung **Erlaubnispflichtige Bearbeitung / Umgestaltung** (§ 23 UrhG) zu **Freie Benutzung** (§ 24 UrhG)
 - Kriterium: „Verlassen der der entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes hinter der schöpferischen Eigenart des neuen Werkes“
 - Für § 23 UrhG gilt: die Bearbeitung / Umgestaltung selbst ist ohne Einwilligung des Berechtigten möglich, die Verwertungshandlung hingegen nur mit Einwilligung
 - Sonderfall bei Melodien, § 24 Abs.2 = keine freie Benutzung möglich !! (Ausnahme: Musikzitat, Parodie)

IV. Entstehen von Urheberrechten / Schutzmöglichkeiten

- Urheberrechten entstehen automatisch beim Schöpfer sobald die Idee in eine Ausdrucksform gebracht wird
- körperliche Fixierung nicht notwendig
- Schutzmöglichkeiten:
 - Kennzeichnung der Urheberschaft auf Original bzw. Kopien (Vermutung der Urheberschaft)
 - Nachweise über Zeitpunkt der Entstehung sichern
 - Hinterlegung bei Notar oder Anwalt

B. Leistungsschutzrechte

- für die Darbietung der Künstler, vgl. §§ 73 ff. UrhG
 - zumindest gewisse „Interpretationsleistung“ des Künstlers gefordert
 - Grundlage der Darbietung muss jedenfalls der Art nach als Werk schutzfähig sein
 - Umstritten ist, inwieweit auch Tonmeister und künstlerischer Produzent dem Leistungsschutz unterfallen
- Für die organisatorisch-wirtschaftliche Leistung des Tonträgerherstellers, §§ 85 ff. UrhG
 - Hersteller des Studiomeisters erwirbt das Leistungsschutzrecht
 - Hersteller ist wer die unternehmerische Hauptleistung erbringt, also alle notwendigen Verträge im eigenen Namen abschließt (wirtschaftliches Risiko)
-
- Veranstalter von künstlerischen Darbietungen, § 81 UrhG
- Filmhersteller, § 94 UrhG
- Fotografen (§ 2 Abs.1 Nr.5, §72 UrhG)
- Sendunternehmen (§ 87)

C. Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte

I. Urheberpersönlichkeitsrechte

- Erstveröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
- Urheberbenennungsrecht, § 13 UrhG
- Entstellungsschutz, § 14 UrhG
 - gerade bei Nutzung auf vertraglicher Grundlage muss der Urheber gewisse Freiheiten des Nutzers hinnehmen (vgl. § 39 Abs.2 UrhG).
 - z.B. Unzulässig: Rufmelodien, „Walk-In“- Musik bei Boxkampf

II. Wichtige Verwertungsrechte, §§ 15 ff. UrhG

- Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
- Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
- Verwertung in unkörperlicher Form =
 - Öffentliche Zugänglichmachung (insb. online), § 19a
 - Senderecht, § 20 UrhG
 - Veröffentlichung einer Bearbeitung, § 23 UrhG
- Wichtig: Begriff der „**Öffentlichkeit**“, § 15 Abs.3 UrhG

D. Schranken des Urheberrechts

- Freie Benutzung, § 24 UrhG
- Doppelschöpfung
- musikalisches Zitat, § 51 Nr.3 UrhG

- Privatkopie, § 53 UrhG
 - ACHTUNG: keine maschinelle oder elektronische Kopie von Notenmaterial, vgl. § 53 Abs.4 Nr.1 UrhG
- Zwangslizenz, § 42a UrhG
- Weitere Schranken, §§ 46-52 UrhG
 - Ausnahmen für Schul-, Kirchen-, Unterrichtsgebrauch, Forschung, Berichterstattung

E. Schutzfristen

- Urheberrecht erlischt grds. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, vgl. § 64 UrhG (§ 65 für Miturheber)
- § 65 Abs.3 →70 Jahre nach dem Tode des „Längstlebenden“ bei Musikkomposition mit Text
- Bei anonymen Werken 70 Jahren nach Veröffentlichung
- 50 Jahre nach Erscheinen oder der ersten erlaubten öffentlichen Wiedergabe des Bild- und Tonträgers erlöschen die (Leistungs-) Schutzrechte für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler.
- Sonderschutzfristen bei

F. Verwertungsgesellschaften

I. GEMA

- nimmt die Rechte der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Musikverleger an Werken der Tonkunst wahr (dh. keine Leistungsschutzrechte für Künstler und Tonträgerhersteller)
- wirtschaftlicher Verein mit Rechtsfähigkeit und Sitz in Berlin
- 1,4 Mill. Musikurheber & über 8 Millionen Musikwerke
- auch Inkassotätigkeit für andere Verwertungsgesellschaften
- ordentliche, außerordentliche und angeschlossene Mitgliedern

▪ Berechtigungsvertrag:

- Rechtswahrnehmung zu angemessenen Bedingungen , § 6 WahrnG
- Inhalt: Einräumung exklusiver Nutzungsrechte an sämtlichen, gegenwärtigen, künftigen, wieder zufallenden oder anderweitig erworbenen Urheberrechten
- Es gilt die „GEMA-Vermutung“
- Laufzeit: 3 Jahre + Verlängerung

▪ Umfang der Rechteübertragung

- Unterscheidung „Große“ und „Kleine Rechte“
- Großes Recht:
 - die Lizenzierung der bühnenmäßigen Aufführung musikalisch-dramatischer Werke (z.B.: Oper, Operette, Musical)
 - werden von Urhebern und ihren Verlagen selbsttätig wahrgenommen
- GEMA nimmt i.d.R. nur die „kleinen Rechte“ war

▪ Die wichtigsten GEMA-lizenzierten Rechte

- Aufführungsrechte an Werken der Tonkunst mit oder ohne Text
- Bearbeitungsrechte (Sonderfall)
 - eigentlich nicht durch GEMA wahrgenommen
 - ABER: stillschweigende Einwilligung der Urheber ggü der GEMA zur Vergabe auch von Bearbeitungsrechten
 - Maßstab ist § 39 Abs.2 UrhG
 - Betrifft einmalige, unkörperlich und somit vergängliche Werkwiedergaben mit typischen Modulationen und Änderungen/Kürzungen (z.B.: bei Live-Auftritt, Improvisation, Bar-Piano oä. Aufführung einer Instrumentalversion)
- Senderecht, § 20 UrhG
- Lautsprecher- und Fernseh wiedergabe, § 19 Abs.3 UrhG
- Filmvorführungsrecht, §§ 19 Abs.4, 21 UrhG
- Wiedergabe durch Bild-, Ton- oder andere Datenträger, § 21 UrhG
- mechanisches Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht, §§ 16, 17 UrhG
- Online-Rechte, § 19a UrhG

- SONDERFALL: Rufmelodien
- beschränkt: Filmherstellungsrecht

▪ **Übertragung gesetzlicher Vergütungsansprüche**

- nach § 27 Abs.1- Abs.3 UrhG für Vermietung und Verleihung
- für Zugänglichmachung in Unterricht und Forschung, vgl. § 52a UrhG
- Abtretung des Anspruchs nach § 54 UrhG für Kopiergeräte-Abgabe

▪ **Lizenzvergabe an die Nutzer:**

- einfache Nutzungsrechte für alle Nutzer
- Tarife unter www.gema.de abrufbar
- Schuldner = Veranstalter (= jeder Nutzer im Bereich der öffentlichen Wiedergabe)
- Sondertarife bei Gesamtverträgen

▪ **Nutzung ohne Lizenz**

- Urheberrechtsverletzung mit den Folgen aus §§ 97 ff. UrhG
- Schadensersatz mit „GEMA-Zuschlag“

▪ **Einnahmenverteilung, §§ 7 UrhWG**

- nach Verteilungsplänen
- Verteilung dann nach Quoten, z.B.: 5/12, 3/12, 4/12 (= Komponist /Textdichter/Verlag)

G. Musikverlagsrecht

- Gesetzliche Grundlage: Verlagsgesetz (VerlG)
- **Verlagsrecht:** Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Noten- und Textausgaben
- Verlag ist zur bestmöglichen Auswertung der Komposition am Markt verpflichtet
- Verwertung auch von Nebenrechten (Aufführungs-, Sende-, Tonträgerrechte) = heute wirtschaftlicher Schwerpunkt
- Einräumung von Bearbeitungsrechten

II. VG Musikedition

- Lizenzierung von Fotokopien von Noten und Liedtexten
- Wahrnehmung der Nutzungsrechte an „Wissenschaftlichen Ausgaben“ (§ 70 UrhG) und „Nachgelassenen Werken“ (§ 71 UrhG)
- Wahrnehmung bestimmter Vergütungsansprüche

III. Wissenschaftliche Ausgaben, § 70 UrhG

- Geschützt wird die sichtende, ordnende und abwägende wissenschaftliche Tätigkeit
- Wesentliche Unterscheidung von bisherigen bekannten Ausgaben
- Kein Urheberrechtsschutz für das ausgegebene Werk (Voraussetzung)
- Folge: urheberrechtlicher Schutz für 25 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung bei Nichterscheinen

IV. Nachgelassene Werke, § 71 UrhG

- Erstauflage oder Erstauflührung nicht mehr geschützter Werke die verschollen sind
- Umstritten, ob Werk noch nie erschienen oder aufgeführt gewesen sein darf (so die h.M.)

H. Umgang mit Notenmaterial

I. Grundsatz: Verbot der Vervielfältigung

- § 16 UrhG UrhG verbietet jede Form der Vervielfältigung, ungeachtet des Trägermediums
- Voraussetzung: Entweder das notierte Werk selbst, oder das Notenbild sind in irgendeiner Weise geschützt
- Schutz aus §§ 2, 70, 71 UrhG
- Umstritten: Gibt es auch einen Schutz am „Druckbild“ selbst, auch wenn das Werk mittlerweile gemeinfrei ist ?
 - Denkbar bei besonders künstlerischem Notenbild
 - Ansonsten entgegen der Auffassung vieler Verlage mangels eines dem Tonträgerhersteller vergleichbaren Leistungsschutzes abzulehnen
- keine Sonderregeln für Vergrößerungskopien, Transponierte Noten, „abgehörte“ Noten

▪ **FAZIT: Jeder öffentliche Aufführung geschützter Werke ist nur mit Originalnoten erlaubt**

- Dies folgt auch aus § 53 Abs.6 UrhG: keine Verwendung von Vervielfältigungsstücken nach § 53 Abs.6 für „öffentliche Wiedergabe“.

II. Zulässige Privatkopien ?

- Verbot der Privatkopie von Noten nach § 53 Abs.4 a) UrhG
- Abschreiben ist jedoch erlaubt (beinhaltet Eingaben am Computer; kein Einscannen; umstritten: Einspielen über MIDI bzw. elektronisches „Abhören“ und Transkription in Notations-Software)
- **Kleiner Hoffnungsschimmer ?** → Kopieranfertigung und evt. sogar Verwendung im Konzert, sofern ein vollständiger Satz vorhanden ist?! Grund: notwendige Eintragungen ins Notenmaterial
 - Rechtsauffassung vertreten von „Dreier, Kommentar zum UrhG, § 53 Rn.47

I. Internationales Urheberrecht

I. Europäisches Urheberrecht

- Bisher keine einheitliche Urheberrechtsordnung, aber eine sukzessive Harmonisierung durch Richtlinien
- Es gilt das Territorialitätsprinzip = Beschränkung des Urheberrechts auf das Gebiet des jeweiligen Staates
- Es gilt weiterhin das „Diskriminierungsverbot“ = dh. keine Schlechterstellung ausländischer Urheber gegenüber Inländern

II. Internationales Urheberrecht

- Schutz für alle Werke Deutscher oder von EU-Bürgern, unabhängig vom Erscheinungsort, § 120 UrhG
- Schutz für alle Werk ausländischer Urheber, die erstmalig in Deutschland erschienen sind, § 121
- Ansonsten Schutz ausländischer Werke nach den Internationalen Verträgen, § 121 Abs.4 UrhG
- Wichtige Internationale Verträge: Revidierte Berner Übereinkunft, Welturheberrechtsabkommen, ROM-Abkommen, WIP-Abkommen, Deutsch-Amerikanisches Abkommen von 1892
- Wichtigster Vertrag: **Revidierte Berner Übereinkunft**
 - der Großteil aller Nationen ist Verbandsmitglied
 - schutzberechtigt sind die Urheber eines Verbandslandes
 - wichtigster Grundsatz: **Inländergrundsatz** - wichtige Ausnahme: Schutzfristenvergleich

III. Schutzfristenvergleich:

- Grundsätzlich gilt auch für die Schutzfrist zunächst das Recht des Landes in welchem der Schutz begehrt wird
- ABER: **der Schutz darf nicht länger währen als im Ursprungsland** = keine Besserstellung der Werke im Ausland !
- Innerhalb von Europa spielt dies wiederum keine Rolle, da aufgrund des Diskriminierungsverbotes überall die bekannte Schutzfrist gilt !
- Insgesamt gehört die Berechnung von Schutzfristen mit zu den kompliziertesten Materien des Urheberrechts und kann hier daher nicht ausführlich dargestellt werden